

Urteil

AG Bremen, § 626 I BGB Diskriminierung von Lesben im Fitness-Center

Versucht die Betreiberin eines Fitness-Centers, die Namen von lesbischen Besucherinnen zu ermitteln, so stellt dies einen schweren Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht dar. Eine fristlose Kündigung des Vertrages ist deshalb berechtigt.

Urteil des AG Bremen v. 27.1.1998 – 1 C 362/97 –

Aus den Gründen:

Die Klägerin kann von der Beklagten keine weiteren Mitgliedsbeiträge verlangen, da die Beklagte den Fitness-Vertrag der Parteien rechtmäßig fristlos gekündigt hat.

Der Beklagten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB zu.

Vorliegend ist das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin das zwischen den Parteien aufgrund des Vertrages vorausgesetzte Vertrauensverhältnis derart stark verletzt hat, daß der Beklagten ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden konnte. Die Zeuginnen konnten zwar nicht bestätigen, daß die Klägerin alle gleichgeschlechtlich orientierten Mitglieder des Fitness-Cen-

ter in einer Liste zusammenfaßte. Aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen geht jedoch hervor, daß die Klägerin zumindest eine Vorstufe hiervon in Gang gesetzt hatte, indem sie Mitarbeiterinnen danach befragte, ob sie Namen von gleichgeschlechtlich orientierten Mitgliedern kennen.

Allein der Versuch der Erfassung der Namen von gleichgeschlechtlich orientierten Mitgliedern durch die Klägerin stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beklagten dar, das bei dem gegenseitigen Umgang miteinander auch im privatrechtlichen Bereich zu beachten ist. Grundsätzlich ist es für die Betreiberin eines Fitness-Center nicht von Bedeutung, welcher Religion, Rasse, politischen Gesinnung, sexuellen Orientierung etc. ihre Mitglieder angehören. Eine Erforschung der entsprechenden Informationen ist vom Vertragszweck her nicht erforderlich. In dem konkreten Zusammenhang, in dem der vorliegende Versuch der Klägerin zur Erfassung aller lesbischen Frauen des Fitness-Center steht, nämlich resultierend aus dem Vorfall im Duschbereich zwischen zwei Frauen, bekommt das Erfragen der Klägerin ein solches Gewicht, daß das Vertrauensverhältnis der Parteien dadurch empfindlich gestört wird. Hinzu kommt, daß die Klägerin bei der Befragung ihrer Mitarbeiterinnen eine abfällige Bemerkung zu lesbischen Frauen gemacht hat, indem sie das Wort „Lesbenclub“ verwandte.

In der vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Klägerin an der Fortführung des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Vertragsende und dem Interesse der Beklagten an einer sofortigen Beendigung des Vertrages wegen der empfindlichen Störung des Vertrauensverhältnisses überwiegt dasjenige der Beklagten. Diese darf erwarten, daß es die Betreiberin eines Fitness-Center nicht interessiert, welche sexuelle Orientierung sie hat, ebenso wie andere, dem Privatleben der Mitglieder zuzuordnende Interessen, die nicht für den Vertragsgegenstand von Bedeutung sind, nicht erforscht und erfragt werden dürfen. Die Klägerin kann auch kein berechtigtes Informationsinteresse daraus herleiten, daß es ggf. eine gegen das Hausverbot verstoßende Szene zwischen zwei Frauen im Duschbereich gegeben hat. Dies eröffnet der Klägerin lediglich das Recht und die Pflicht, diesen konkreten Vorfall hinsichtlich den konkret Betroffenen zu erforschen und ggf. Sanktionen zu ergreifen. Hiervon kann jedoch kein Rückschluß auf das Verhalten anderer Frauen geschlossen werden, so daß diesbezüglich kein Recht zur weiteren Ermittlung besteht. Gerade weil der Verstoß von der Klägerin als Betreiberin des Fitness-Center ausging, muß ihr Interesse an der Fortführung des Vertrages zurücktreten.

Mitgeteilt von RAin Gerlinde Ebert, Bonn